

Satzung des Fördervereins der Erlöserkirche

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Förderverein Erlöserkirche–Würzburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Förderverein Erlöserkirche–Würzburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97082 Würzburg, Schottenanger 13.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Sanierung und Erhaltung des denkmalgeschützten Kirchengebäudes und der Außenanlage der Erlöserkirche sowie die Förderung der Verwendung als evangelische interkulturelle Kirche mit ökumenischer Offenheit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Finanzierung der Sanierung und des Erhalts der Kirche, durch Rücklagenbildung und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht begrenzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Sanierung und der Erhaltung der Erlöserkirche und die Förderung der Verwendung als evangelische interkulturelle Kirche mit ökumenischer Offenheit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die Gründer des Vereins.
2. Weiteres ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich aktiv zu betätigen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden. Förderndes Mitglied können neben natürlichen auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Ansonsten gelten für die Aufnahme die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
5. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Sitzung ist öffentlich. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Fördermitglieder erhalten einen Tätigkeitsbericht.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10% der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über die Festsetzung eines Betrages, über den der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen frei verfügen kann;
 - k) Festlegung des Mitgliedsbeitrags.

5. Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

7. Stimmrecht

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder nach **§ 4 Abs. 1** und **Abs. 2**. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

8. Wählbarkeit

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzern
- f) ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In jedem Fall aber gehört dem Vorstand der geschäftsführende Pfarrer oder der zweite hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde, der Inhaber der Diakonenstelle, an. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
3. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.

4. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer. Sie bleiben danach solange im Amt, bis ein eventueller neuer Nachfolger gewählt ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 12 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten oder kirchlichen Zwecken innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Deutschhaus-Kirchengemeinde zu verwenden.

Liquidator ist der erste Vorsitzende. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Urfassung der Satzung wurde während der Gründerversammlung des Vereins am _____ in _____ beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg erfolgte am unter Nr.....

Der Verein ist mit Bescheid vom _____ als gemeinnützig wegen Förderung der Religion durch das Finanzamt Würzburg anerkannt. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung religiöser Satzungszwecke gegeben werden, Spendenbescheinigungen auszustellen.